

**RS OGH 1996/4/10 9ObA27/96,
9ObA300/01k, 9ObA153/03w,
9ObA163/05v, 9ObA126/09h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.1996

Norm

ABGB §1491

AZG §26

KollV für das Hotel- und Gastgewerbe - Arbeiter Pkt4

Rechtssatz

Die Unterlassung der Führung von Überstundenaufzeichnungen durch den Arbeitgeber bleibt nach dem Kollektivvertrag für Arbeiter im Hotelgewerbe und Gastgewerbe auf den Lauf der Verfallsfrist ohne Einfluss. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben könnte dann vorliegen, wenn dem Dienstnehmer durch das kollektivvertragswidrige Verhalten des Dienstgebers die Geltendmachung seiner Ansprüche erschwert oder praktisch unmöglich gemacht wird, und der Dienstgeber dem verspätet erhobenen Begehren des Dienstnehmers den Ablauf der Verfallsfrist entgegenhält (im gegenständlichen Fall wurde der Verfall der Überstunden bejaht).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 27/96
Entscheidungstext OGH 10.04.1996 9 ObA 27/96
- 9 ObA 300/01k
Entscheidungstext OGH 27.03.2002 9 ObA 300/01k
nur: Die Unterlassung der Führung von Überstundenaufzeichnungen durch den Arbeitgeber bleibt auf den Lauf der Verfallsfrist ohne Einfluss. (T1)
- 9 ObA 153/03w
Entscheidungstext OGH 25.02.2004 9 ObA 153/03w
Auch
- 9 ObA 163/05v
Entscheidungstext OGH 23.11.2005 9 ObA 163/05v
Vgl; Beisatz: Nur wenn für den redlichen Arbeitgeber erkennbar ist, dass vom Arbeitnehmer etwas gefordert wird, kann die Beschränkung der Geltendmachung von Ansprüchen auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum, der überblickbar ist und bezüglich dessen der Beweis des maßgeblichen Sachverhalts noch erbracht werden kann, ihren Zweck erfüllen, nämlich offene Streitfragen einer raschen Bereinigung zuzuführen. (T2)
- 9 ObA 126/09h
Entscheidungstext OGH 16.11.2009 9 ObA 126/09h
nur: Ein Verstoß gegen Treu und Glauben könnte dann vorliegen, wenn dem Dienstnehmer durch das kollektivvertragswidrige Verhalten des Dienstgebers die Geltendmachung seiner Ansprüche erschwert oder praktisch unmöglich gemacht wird. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097759

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at